



HESSISCHER LANDTAG

08. 02. 2011

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
Drucksache 18/3635**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

"h) Die Angabe zum Siebten Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

"Siebter Abschnitt - Inklusive Bildung, Sonderpädagogische Förderung und Unterstützung

- § 49 Anspruch auf inklusive Bildung in der wohnortnahen Schule
- § 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte
- § 51 Förderschulen
- § 52 Feststellung und Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen
- § 53 Förderort der allgemeinen Schule; Förderplan
- § 54 Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen
- § 54a Beratungsdienste
- § 55 Entwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen
- § 55a Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung"

b) Buchstabe i wird gestrichen.

c) Buchstaben j bis o werden zu den Buchstaben i bis n."

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 wird als neue Nr. 6 eingefügt:

"6. das diskriminierungsfreie Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderung als Normalität zu erfahren und zu gestalten,"

b) Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden zu Nrn. 7 bis 10.

3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Buchstabe b wird eingefügt:

"b) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

"(6) Die Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie befördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten."

b) Die bisherigen Abs. 6 bis 14 werden Abs. 7 bis 15.

c) Die Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben c und d.

d) Der neue Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Die bisherigen Abs. 10 bis 15 werden Abs 11 bis 16."

4. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

Buchstabe e wird folgender Satz angehängt:

"Die Worte "in Förderschulen auch" werden gestrichen."

5. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

"19. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Nähere Ausgestaltung der Grundstufe (Primarstufe)

Die Grundstufe kann durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden. Darin können Grundschulen ermächtigt werden, die Jahrgangsstufen 1 und 2 oder die Jahrgangsstufen 1 bis 4 curricular und unterrichtsorganisatorisch in dem durch Kerncurricula und Stundentafel gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem Schuljahr oder drei Schuljahren (bei pädagogischer Einheit der Jahrgangsstufen 1 und 2) bzw. in drei oder in fünf Schuljahren (bei pädagogischer Einheit der Jahrgangsstufen 1 bis 4) durchlaufen können; für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3. Für Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige pädagogische Einheit drei bzw. fünf Schuljahre besuchen, wird das dritte bzw. fünfte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

6. Nr. 34 erhält folgende Fassung:

"34. § 49 wird wie folgt gefasst:

"§ 49

Anspruch auf inklusive Bildung in der wohnortnahen Schule

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung besuchen den Unterricht der für sie zuständigen, wohnortnahen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeinen Schulen) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung (inklusive Bildung). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung, auf die notwendige sonderpädagogische Förde-

rung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung).

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ist die wohnortnahe Schule zuständig, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aus dem wohnortnahen sozialen Umfeld verpflichtet oder berechtigt sind. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten notwendig machen, können durch den Schulträger im Schulentwicklungsplan allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen für inklusive Bildung bestimmt werden und für diese Schwerpunktschulen Schulbezirke in sinngemäßer Anwendung von §143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetz festgelegt werden, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist.

(3) Auf Antrag der Eltern kann die Aufnahme in die Förderschule erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der zuständigen allgemeinen Schule.

(4) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(5) Bei der Feststellung, Umsetzung und Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen sowie bei der Förderplanung werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und der angemessenen Vorkehrungen beteiligt; die Eltern werden intensiv in Planung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und der angemessenen Vorkehrungen einbezogen."

7. Nr. 35 erhält folgende Fassung:

"35. § 50 wird wie folgt gefasst:

"§ 50

Förderauftrag und Förderschwerpunkte

(1) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Dabei haben die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die nach § 51 Abs. 2 eingerichtet worden sind, besondere Bedeutung. Der Erfüllung des Auftrags dienen insbesondere Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule. Die Maßnahmen sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.

(2) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören weitere Fördersysteme wie zum Beispiel Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilverfahren.

(3) Die Sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:

1. Sprachheilförderung,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

1. Lernen,
2. geistige Entwicklung.

(4) Aufgabe im Förderschwerpunkt Lernen ist es, Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss zu führen, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.

(5) Aufgabe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es, bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe anzustreben, indem Schülerinnen und Schülern Kompetenzen und Kulturtechniken vermittelt werden, die sie befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen."

8. Nr. 36 erhält folgende Fassung:

"36. § 51 wird wie folgt gefasst:

"§ 51
Förderschulen und sonderpädagogische
Beratungs- und Förderzentren

(1) Die Förderschulen sind Einrichtungen, in denen auf Wunsch der Eltern Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. In ihnen sind pädagogische Hilfen auch zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Beratung der allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen ist Bestandteil sonderpädagogischer Förderung und gehört zu den Aufgaben der Förderschulen. Die Förderschulen können als eigenständige Schulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden. Sie sollen entsprechend dem regionalen Bedürfnis in Abteilungen, die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen aufnehmen können, gegliedert werden, damit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung insbesondere der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann, die mehrfach behindert sind. Berufsschulen können als eigenständige Förderschulen nur errichtet werden, wenn besondere Formen überregionaler Berufsausbildung eine Beschulung in enger Verbindung mit der Ausbildungsstätte erforderlich machen.

(2) Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den gemeinsamen Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

zusammenarbeiten. Über die Einrichtung einer Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum entscheidet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Schulträger können auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts im Schulentwicklungsplan auch vorsehen, dass Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren an Regelschulen oder als eigenständige Organisationseinheiten eingerichtet werden. Dabei können mehrere Förderschwerpunkte zusammengeführt werden. Das Gesamtkonzept soll auch eine verbindliche Kooperation mit einschlägigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe umfassen.

(3) Bei der Zusammenarbeit von Förderschulen mit allgemeinen Schulen ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten besonderen Förderbedarf zu vermindern oder zu beseitigen. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses ein. Zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule können Formen der Kooperation entwickelt werden, in denen das Kind Schülerin oder Schüler der Förderschule bleibt (Kooperationsklassen).

(4) Förderschulen unterscheiden sich in ihren Förderschwerpunkten in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung (§ 50 Abs. 3). Schulen mit entsprechender Zielsetzung bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an.

(5) An den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden; über die Einrichtung entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirats mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers."

9. Nr. 37 erhält folgende Fassung:

"37. § 52 wird wie folgt gefasst:

"§ 52
Feststellung und Überprüfung des Bedarfs
an sonderpädagogischer Förderung und auf
Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen

(1) Das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum entscheidet bei Anmeldung zur Schule gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 oder anlassbezogen im Benehmen mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers über Art, Umfang und Dauer der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht.

(2) Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers über Art, Umfang und Dauer der sonderpädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern keine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht, ein entsprechender Antrag seitens der Eltern auch nicht gestellt wurde und das Staatliche Schulamt auf begründeten Antrag der Eltern oder der Schule gemäß Satz 2 von einer Behinderung ausgehen muss. Das Staatliche Schulamt geht von einer Behinderung aus, soweit sich diese aus einem durch die Eltern der Schülerin oder des Schülers vorgelegten fachärztlichen Gutachten oder einem vom Staatlichen Schulamt eingeholten amtsärztlichen Gutachten ergibt. Es kann den Antrag der Schule ohne Einholung von Gutachten zurückweisen, wenn weitere vorbeugende Maßnahmen aus-

reichend und der allgemeinen Schule möglich sind. Es hat das Verfahren nach Satz 2 einzustellen, wenn der Antrag auf Feststellung nach § 69 SGB IX gestellt wurde.

(3) Sonderpädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für die Schülerin oder den Schüler mit Behinderung oder mit drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen.

(4) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass

1. Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,
2. der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und
3. die sonderpädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, personelle Ressourcen und Leistungen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches, Fortbildung der Lehrkräfte, Verringerung der Klassengröße, zieldifferenter Unterricht, der Einsatz ergänzender Kommunikation (wie Brailleschrift und Gebärdensprache), spezielle Lernmaterialien und individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen. Angemessene Vorkehrungen sind durch den zuständigen Kostenträger und die Schule zu ergreifen, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf sie besteht. Darüber hinaus sind angemessene Vorkehrungen durch die Schule oder das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum zu ergreifen, wenn sie keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

(5) Das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder das Staatliche Schulamt bereiten die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 in Kooperation mit den Eltern der Schülerin oder des Schülers vor. Es holt vor seiner Entscheidung folgende Stellungnahmen ein:

1. Der Schule, welche die Schülerin oder der Schüler besucht oder besuchen wird;
2. des sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum;
3. im Bedarfsfall des schulärztlichen Dienstes;
4. im Bedarfsfall des schulpsychologischen Dienstes;
5. von den Eltern benannte und von der Schweigepflicht entbundene Stellen, die das Kind gefördert haben; und
6. andere Kostenträger, soweit sie an der Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung und der notwendigen angemessenen Vorkehrungen beteiligt sind. Die Eltern sind im Entscheidungsverfahren umfassend zu beraten; darin erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in einer Ausfertigung unverzüglich auszuhändigen.

(6) Das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder das Staatliche Schulamt hat zur Herstellung des Benehmens nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Eltern vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Zustimmung oder Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Es weist auf die beabsichtigte Entscheidung und die Gründe hierfür hin. Wenn die Eltern der geplanten Entscheidung widersprechen und es den Änderungswünschen der Eltern

nicht zu entsprechen beabsichtigt, beruft es den Förderausschuss ein. Dieser gibt eine weitere Empfehlung zu den streitigen Fragen ab. Dem Förderausschuss gehören an

1. eine vom Staatlichen Schulamt Beauftragte oder ein Beauftragter als Vorsitz,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. eine Lehrkraft der Schule, welche die Schülerin oder der Schüler besucht oder besuchen wird,
4. die Gutachterin oder der Gutachter des sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrums,
5. jeweils die Eltern des Kindes,
6. auf Wunsch der Eltern ein Vertreter eines Behindertenverbandes oder einer Beratungsstelle.

Mit beratender Stimme sollen hinzugezogen werden eine Lehrerin oder ein Lehrer für den muttersprachlichen Unterricht, wenn ein Kind ausländischer Eltern an diesem Unterricht teilgenommen hat oder teilnimmt, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind in den letzten zwei Jahren eine Einrichtung dieser Art besucht hat, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialhilfeträgers oder des Jugendhilfeträgers, sofern die angemessenen Vorkehrungen den Beitrag des jeweiligen Kostenträgers erfordern.

(7) Das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder das Staatliche Schulamt überprüfen in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass im Benehmen mit den Eltern und unter Berücksichtigung des Förderplans der Schule seine Entscheidung nach Abs. 1. Für das Verfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Widerspruchsbehörde für Entscheidungen nach Abs. 1, 2, 7 ist das zuständige Staatliche Schulamt."

10. Nr. 38 erhält folgende Fassung:

"38. § 53 wird wie folgt gefasst:

"§ 53

Förderort der allgemeinen Schulen; Förderplan

(1) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten allgemeinen Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Die Förderschullehrkräfte wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 3 Abs. 6, der Unterstützung der anderen Lehrerinnen und Lehrer und bei der Erfüllung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung mit.

(2) Der Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung liegt im Unterricht der allgemeinen Schule, die mit dem sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum kooperiert. Die Lehrkräfte werden von den Förderschullehrkräften der Schule unterstützt. Die Klassengröße ist entsprechend dem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung und dem Grad des jeweiligen Bedarfs auf sonderpädagogische Förderung zu reduzieren.

(3) Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Behinderung erstellt die Schule im Benehmen mit den Eltern im Rahmen des festgestellten Bedarfs an sonderpädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen einen Förderplan und setzt diesen im Unterricht um. Dieser beinhaltet Art, Umfang, Dauer und Organisation der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen dar. Er wird

bei zieldifferentem Unterricht auf Grundlage des allgemeinen Curriculums erstellt und stellt die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Er wird zu jedem Schuljahr fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.

(4) Wenn die Eltern Zweifel daran haben, dass die sonderpädagogische Förderung und Unterstützung dem Anspruch ihres Kindes nach § 49 Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung des Förderausschusses nach § 52 Abs. 6 verlangen. Der Förderausschuss gibt Empfehlungen, über die das Staatliche Schulamt zu unterrichten ist. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen.

(5) Sofern es der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder anderer Schülerinnen oder Schüler der Klasse zwingend erfordert, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern der betreffenden Schülerin oder des Schülers oder auf Antrag der zuständigen Schule im Benehmen mit den Eltern der betreffenden Schülerin oder des Schülers und nach Anhörung des Förderausschusses im Ausnahmefall feststellen, dass eine inklusive Beschulung derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Die Feststellung ist für die Dauer von bis zu einem Schuljahr und spätestens nach einem Schuljahr neu zu treffen. Das Staatliche Schulamt stellt die Beschulung in geeigneter Form in einer allgemeinen Schule mit Unterstützung des sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder in einer Förderschule sicher."

11. Nr. 39 erhält folgende Fassung:

"39. § 54 wird wie folgt gefasst:

"§ 54

Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen

(1) Die Bereitstellung und Ausstattung mit angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Kostenträger, insbesondere durch das Staatliche Schulamt, das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum, die Schulen, die Schulträger, Träger der Jugendhilfe, die zuständigen Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das Staatliche Schulamt, das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum, die Schulträger, die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt vereinbaren, welche Stelle auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Alle in Satz 2 genannten Institutionen werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb der Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss."

12. Als Nr. 39a wird eingefügt:

"39a. Als § 54a wird eingefügt:

"§ 54a
Beratungsdienste

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung und ihre Eltern haben einen Anspruch auf Beratung durch die sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, die Schulen und durch unabhängige Beratungsstellen. Sie beraten inklusionsbezogenen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befassten Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das Kultusministerium unterstützt im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen im Rahmen des Landeshaushalts, sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und nachweisen, überörtlich seit mindestens drei Jahre Eltern im Bereich inklusiver Bildung zu beraten."

13. Nr. 40 erhält folgende Fassung:

"40. § 55 wird wie folgt gefasst:

"§ 55
Entwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen

(1) In Erfüllung des Auftrags aus § 3 Abs. 6 verankert jede allgemeine Schule das Inklusionsprinzip in ihrem Schulprogramm und ihrer Lehrerfortbildung. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Lehrkräfte für Sonderpädagogik an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem Förderkompetenzzentren sowie mit Kostenträgern.

(2) Das Kultusministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen.

(3) Die Schulinspektion überprüft den Stand der Entwicklung der Schulen und zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele."

14. Als Nr. 40a wird eingefügt:

"40a Als § 55a wird eingefügt:

"§ 55a
Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere der

1. Entwicklungsziele nach § 55 Abs. 2,
2. Förderschwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung,
3. Förderplanung bei zieldifferentem Unterricht,
4. Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
5. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,

6. Reduzierung der Klassengrößen bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung,
 7. Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen, insbesondere im Bereich der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
 8. Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
 9. Aufgaben und die Organisation der sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren,
 10. Förderung unabhängiger Beratung,
 11. Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Kindertagesstätten sowie über Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der sonderpädagogischen Förderung sachangemessen gestalten helfen."
15. Nr. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - "b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in inklusiven Vorklassen (§ 18 Abs. 2) der allgemeinen Schule oder in Förderschulen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung und Unterstützung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt."
 - b) Als neuer Buchstabe c wird angefügt:
 - "c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "oder der Förderschule" gestrichen."
16. Als Nr. 45a wird eingefügt:
- "45a. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Für Kinder und Jugendliche mit einer absehbar länger andauernden Erkrankung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung, die weder inklusiv noch im Unterricht nach § 53 Abs. 5 beschult werden können, kann das Kultusministerium auf Antrag der Eltern oder auf Antrag der Schule im Benehmen mit den Eltern auf Grundlage zustimmender Stellungnahmen der zuständigen allgemeinen Schule, des zuständigen sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrums, des schulärztlichen Dienstes und des schulpsychologischen Dienstes das befristete Ruhen der Schulpflicht für die Dauer bis zu einem Schuljahr anordnen. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahrs zu überprüfen. Das Kultusministerium kann anordnen, dass die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn es die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers oder anderer Schülerinnen und Schüler erfordert. Es unterrichtet die Jugend- und Sozialbehörden."
17. Nr. 110 wird wie folgt gefasst:
- "110. § 152 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die nach dem Haushalt verfügbaren Schulstellen und Mittel für die Unterrichtsversorgung der Schulen werden den Staatlichen Schulämtern unter Berücksichtigung
1. des Grundbedarfs, der sich insbesondere aus den Stundentafeln für die einzelnen Schulformen und Schulstufen sowie der beruflichen Differenzierung, den Richtlinien für die Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen, der Berücksichtigung von Reduktionen der Klassengrößen durch inklusiven Unterricht und aus der Umsetzung der Arbeitszeit der

Lehrerinnen und Lehrer auf die Tätigkeit an der Schule ergibt,

2. des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus dem Zusatzunterricht für besondere Schülergruppen und in Ganztageseinrichtungen und für Vertretungen ergibt, und
3. des Bedarfs, der sich aus der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich, aus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens und aus Ermäßigungen der Arbeitszeit ergibt, zugewiesen." "

18. Nr. 115c wird wie folgt gefasst:

"115c. Abs. 11 wird Abs. 10 und erhält folgende Fassung:

"(10) Abs. 1 bis 9 gelten auch für Ersatzschulen. Konnten Schulträger für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung einer bestimmten Jahrgangsstufe bei Einschulung kein Angebot wohnortnaher inklusiver Bildung machen, so hat der Schulträger auch die Schülerbeförderungskosten zu der nächstgelegenen Ersatzschule mit inklusivem Unterricht zu tragen; diese Verpflichtung entfällt, wenn der Schulträger zwei Jahre nach Einschulung einen wohnortnahen, inklusiven Schulplatz anbietet." "

19. Nr. 122 wird wie folgt gefasst:

"122. Dem § 187 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die vollständige Umsetzung des Anspruchs auf inklusive Bildung in der wohnortnahen allgemeinen Schule nach § 49 erfolgt spätestens bis zum Schuljahr 2017/2018. Die Staatlichen Schulämter und die Schulträger haben dafür Sorge zu tragen, dass beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012 in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich hierfür kontinuierlich alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden und mit jedem Schuljahr für mehr Schülerinnen und Schüler ein inklusives Bildungsangebot bereitgehalten wird. Dabei ist sicherzustellen, dass

bis zum Schuljahr 2012/2013 mindestens 20 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,

bis zum Schuljahr 2013/2014 mindestens 30 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,

bis zum Schuljahr 2014/2015 mindestens 40 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,

bis zum Schuljahr 2015/2016 mindestens 60 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,

bis zum Schuljahr 2016/2017 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,

bis zum Schuljahr 2017/2018 alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

in der wohnortnahen allgemeinen Schule unterrichtet werden können. Das Recht der Eltern nach § 49 Abs. 3, die Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen, bleibt davon unberührt. Bis zum Schuljahr 2017/2018 kann von den Regelungen nach § 49 Abs. 1 und 2 dergestalt abgewichen werden, dass das Staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern entscheidet, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn das Staatliche Schulamt und der Schulträger nachweisen, warum die notwendigen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung noch nicht geschaffen werden konnten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Rechtsverordnung." "

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("UN-Behindertenrechtskonvention") beigetreten.

Mit diesem Antrag soll der Anspruch auf inklusive Beschulung und verbindliche Umsetzungsschritte im Hessischen Schulgesetz verankert werden. Der Besuch der allgemeinen Schule von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird von der Ausnahme zur Regel. Eine Beschulung an Förderschulen erfolgt demnach nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern und diese Wahlmöglichkeit wird festgeschrieben.

Gemäß der Entscheidung der Eltern für eine allgemeine Schule oder eine Förderschule stellen die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren an der jeweiligen Schule die notwendige Unterstützung sicher. Förderschullehrkräfte müssen in dem Maße den allgemeinen Schulen zur Verfügung gestellt werden, wie sich die Eltern für ihre Kinder für den Besuch der allgemeinen Schule entscheiden. Somit wird der Grundsatz verankert, dass die Förderschullehrer den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an die allgemeine Schule folgen und nicht mehr die Schülerinnen und Schüler den Lehrerinnen und Lehrern an die Förderschule. Die Schulträger können in den Schulentwicklungsplänen vorsehen, die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren als eigenständige Organisationseinheiten unabhängig von einer Förderschule zu führen.

Die Schulträger werden außerdem ermächtigt, einzelne allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen für Inklusion zu erklären. Somit besteht die Möglichkeit, dass nicht an jeder Schule jede Fördermöglichkeit (und die damit evtl. verbundenen baulichen Maßnahmen) vorgehalten werden muss. Demnach besteht auch die Möglichkeit, mehrere Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule bzw. in einer Klasse zu bündeln. Voraussetzung ist jedoch die Wohnortnähe der inklusiven Beschulung.

Durch unabhängige Beratungsstellen und die Festlegung eines einheitlichen Ansprechpartners für die unterschiedlichen mit der Förderung betrauten öffentlichen Stellen wird die Unterstützung der Eltern verbessert.

Die Grundschulen erhalten die Möglichkeit, die Jahrgangstufen 1 bis 4 zu einer pädagogischen Einheit zu verbinden und so individuellere Förderkonzepte zu realisieren.

Der Anspruch auf inklusive Beschulung ist bis zum Schuljahr 2017/2018 vollständig zu verwirklichen. Die Staatlichen Schulämter und kommunalen Schulträger müssen sicherstellen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die eine allgemeine Schule besuchen können, kontinuierlich gesteigert wird. Dabei sind die im Gesetz vorgesehenen Mindestquoten zu beachten und es ist im Einzelfall nachzuweisen, warum die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung noch nicht geschaffen werden konnten.

Wiesbaden, 8. Februar 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir